# Benutzungsordnung der Stiftung Centralbibliothek für Blinde

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Stiftung Centralbibliothek für Blinde, Georgsplatz 1, 20099 Hamburg im Folgenden kurz CB genannt.

§ 2 Ausleihberechtigte

1. Ausleihberechtigt sind:
* Personen mit Sehbehinderung,
* blinde Personen und
* Personen mit körperlicher Beeinträchtigung.

Voraussetzung ist, dass herkömmliche gedruckte Werke nicht im erforderlichen oder gewünschten Umfang gelesen oder gehandhabt werden können.

1. Aus urheberrechtlichen Gründen ist die Vorlage eines Nachweises über die persönliche Sehbehinderung, Blindheit oder körperliche Beeinträchtigung zwingend erforderlich. Der Nachweis kann erfolgen durch eine schriftliche Bestätigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes, durch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (beide Seiten) mit dem Vermerk „Bl“ oder einer Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Blinden- und Sehbehindertenorganisation, mit der bestätigt wird, dass die Person an einer Augenerkrankung leidet und schwer sehbehindert ist oder durch eine Kopie des Bescheids über die Gewährung von Landesblindengeld.

§ 3 Benutzungsantrag

1. Der Nutzer muss eine schriftliche Anmeldung unter Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums einreichen.
2. Die CB ist berechtigt, sich einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen. Änderungen der Anschrift sind umgehend mitzuteilen.
3. Mit der Anmeldung wird die Benutzerordnung anerkannt.

§ 4 Datenschutz

1. Auf Grundlage des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in seiner aktuellen Fassung werden personenbezogene Daten gespeichert. Zur Vermeidung von Mehrfachlieferungen erklärt sich der Nutzer mit der Führung einer Ausleihhistorie einverstanden.

§ 5 Gebühren

1. Die Benutzung der CB ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 6 Ausleihe

1. Die Blindenschriftbücher und die zum Versand verwendeten Medienverpackungen sind Eigentum der CB.
2. Die entliehenen Blindenschriftbücher dürfen nicht einbehalten oder an dritte Personen weitergegeben werden.
3. Alle Blindensendungen bis zu 7 kg Gewicht sind portofrei.
4. Bei Rücksendungen ist darauf zu achten, dass die Medien wieder ordnungsgemäß in die dazugehörigen Versandverpackungen gelegt werden.
5. In den mit dem Postvermerk "Blindensendung" gekennzeichneten Versandverpackungen darf keine Schwarzschriftmitteilung transportiert werden.

§ 7 Leihfristen

1. Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen 14 Tage pro Schriftband und 10 Tage Leihfrist für eine Zeitschrift.
2. Auf Antrag können Leihfristen verlängert werden.

§ 8 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

1. Der Benutzer hat die Bücher sowie die Versandverpackungen sorgfältig zu behandeln. Schäden am Leihgut sind unverzüglich zu melden.
2. Werden entliehene Bücher nicht fristgerecht zurückgegeben, werden diese angemahnt und ggf. in Rechnung gestellt.
3. Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 9 Vervielfältigungen

1. Es ist gestattet, Kopien der entliehenen Titel auf persönlichen Endgeräten im Rahmen des geltenden Urheberrechts anzufertigen. Die Kopien sind nach Ablauf der geltenden Ausleihfristen zu löschen.
2. Im Übrigen ist die Vervielfältigung der barrierefrei aufbereiteten Medien in keiner Weise zulässig.
3. Die öffentliche Wiedergabe wie auch die öffentliche Zugänglichmachung ist untersagt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

1. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.
2. Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.
3. Bei schweren Verstößen ist die CB berechtigt, anderen Blindenbüchereien im Verein Medibus den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 28.08.2023 in Kraft.